

Damit kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/5976** an den **Integrationsausschuss** federführend sowie an den **Rechts- und an den Innenausschuss**. Wer stimmt der Überweisung zu? – Jo! Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Sehen wir nicht. Damit ist so verfahren; einstimmig überwiesen.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5977

erste Lesung

Herr Minister Dr. Stamp hat seine **Einbringungsrede zu Protokoll** gegeben. Hier ist keine Aussprache mehr vorgesehen heute. (*Anlage 2*)

Somit kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/5977** an den **Integrationsausschuss** federführend sowie den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Enthaltungen? – Ist jemand dagegen? – Einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf:

18 Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5978

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine **Einbringungsrede zu Protokoll** gegeben. (*Anlage 3*)

Eine weitere Aussprache ... Er könnte auch mal einen Applaus kriegen. Ich meine, der kriegt keinen, der andere kriegt einen.

(Beifall von der FDP und Jochen Ott [SPD])

– Siehste, geht.

(Jochen Ott [SPD]: Nimm dir mal ein Beispiel an Laumann!)

Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Kommen wir also zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/5978** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Hat jemand etwas

dagegen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Dann ist das einstimmig.

Ich rufe auf:

19 Zweites Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5979 – Neudruck

erste Lesung

Auch hier hat Herr Minister Laumann seine **Einbringungsrede zu Protokoll** gegeben. (*Anlage 4*) Eine weitere Aussprache ist auch nicht vorgesehen.

(Jochen Ott [SPD]: Bravo!)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/5979 – Neudruck** – an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Wer ist dafür? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Nein. Dann ist das so beschlossen.

Ich rufe auf:

20 Mitteilung nach § 15 des Abgeordnetengesetzes NRW

Unterrichtung
durch den Präsidenten
des Landtags
Drucksache 17/6299

Der Präsident des Landtags hat die Daten zur Ermittlung eines Anpassungsbedarfs der Abgeordnetenbezüge mit der Drucksache 17/6299 veröffentlicht. Die Daten sind damit dem Landtag zugeleitet worden. Eine Aussprache ist nicht vorgesehen. Ich stelle fest, der **Landtag hat sich mit der Unterrichtung Drucksache 17/6299 befasst**.

Ich rufe auf:

21 Mitteilung nach § 6 Abs. 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes NRW

Unterrichtung
durch den Präsidenten
des Landtags
Drucksache 17/6300

Der Landtag hat am 1. Juni 2017 zu der Drucksache 17/14 einen grundsätzlichen Beschluss für die gesamte 17. Wahlperiode gefasst. Der Unterrichtung in Drucksache 17/6300 sind die entsprechenden Veränderungen – jeweils ab 1. Januar – für die Jahre

Anlage 3

Zu TOP 18 – „Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Seit der ersten umfangreichen Anpassung des Heilberufsgesetzes im Jahr 2012 haben sich tatsächliche wie rechtliche Rahmenbedingungen verändert. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, einen bedarfsorientierten Rahmen für die zukünftige Aufgabenerfüllung der Heilberufskammern zu schaffen und insbesondere die berufsgerichtlichen Vorschriften den Anforderungen an ein praxisgerechtes Verfahren anzupassen.

Der Novellierungsbedarf bezieht sich daher vorwiegend auf die Vorschriften zur Ausübung der Berufsaufsicht über die Kammermitglieder und die Ausgestaltung des Verfahrens vor den Berufsgerichten. Im Übrigen werden notwendige Anpassungen datenschutzrechtlicher Vorschriften entsprechend den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung vorgenommen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Heilberufsgesetz in folgenden wesentlichen Punkten geändert oder redaktionell angepasst werden:

- Schaffung von Rechtsgrundlagen für Datenübermittlung an andere Heilberufskammern, Versorgungswerke und Kassenärztliche sowie -zahnärztliche Vereinigungen*
- Neustrukturierung der Vorschriften über das berufsrechtliche und berufsgerichtliche Verfahren*
- Anpassung der Lösungsfristen für personenbezogene Daten aus berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren.*

Weiterhin erfolgen Klarstellungen im Hinblick auf die Einordnung von Tätigkeiten als Ehrenamt – z.B. in den Organen der Kammern und der Versorgungswerke – sowie Konkretisierungen von Vertretungsregelungen in berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Landesberufsgericht.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt Anregungen, welche über die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern des Landes Nordrhein-Westfalen an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales herangetragen wurden.

Die Heilberufskammern haben während der Erarbeitung des Gesetzentwurfs mehrfach die Gelegenheit erhalten, auf Arbeitsebene zu den angestrebten Änderungen Stellung zu nehmen und

den bisherigen Prozess durch zusätzliche Anregungen und Vorschläge zu begleiten.

Mit den neu eingefügten Vorschriften zum berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren wird die Position der Kammern bei der Ausübung der Berufsaufsicht gestärkt und somit erreicht, dass auch zukünftig eine ordnungsgemäße Berufsausübung der approbierten Heilberufe sichergestellt wird. Zudem erweitert die Erhöhung des Rahmens eines möglichen Ordnungsgelds auf bis zu 10.000 Euro den Sanktionsspielraum der Kammern bei der Ahndung eines Berufsvergehens.

Die Anpassung der maximalen Aufbewahrungszeiten für bei den Kammern über ihre Berufsangehörigen vorhandenen schriftlichen sowie elektronischen Daten trägt hingegen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Kammerangehörigen verstärkt Rechnung.

Das berufsgerichtliche Verfahren wird um Vorschriften für die Beanstandung einer durch den Kammervorstand ausgesprochenen Rüge ergänzt sowie um Vertretungsregelungen erweitert, die einen rechtssicheren und zügigen Fortgang berufsgerichtlicher Verfahren sicherstellen sollen.

Mit der erforderlichen Novellierung wird auch das Ergebnis berufsrechtlicher wie -gerichtlicher Verfahren für Beschwerdeführende transparenter zugänglich gemacht.

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen des Heilberufsgesetzes sorgen für eine weiterhin starke Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen, die aktuellen Herausforderungen mit angemessenen Mitteln begegnen kann.

